

RS UVS Kärnten 1997/02/27 KUVS- 1518/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1997

Rechtssatz

Wer bei Sonnenschein am Fahrzeug die Nebelscheinwerfer verwendet, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at